

## 7. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Punkt 6 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Insbesondere sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- der etwaige grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen,
- die Schwere und die Komplexität der Auswirkungen,
- die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen



Die Auswirkungen werden folgendermaßen abgestuft:

- nicht relevant/unerheblich
- gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch

Da es bei der allgemeinen UVP-Vorprüfung um die Einschätzung geht, ob das Vorhaben nach §3 UVPG erhebliche negative Umweltauswirkungen verursacht, werden die Einstufungen der Auswirkungen folgendermaßen zusammengefasst:

- unerhebliche, geringe und mittlere Auswirkungen = keine erheblichen negativen Auswirkungen
- hohe und sehr hohe Auswirkungen = erhebliche negative Auswirkungen

## 7.1 Auswirkungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens

### 7.1.1 Auswirkungen durch Größe des Vorhabens

Das Vorhaben, Verfüllung des vorhandenen Teiches, umfasst ca. 1.200 m<sup>2</sup> inklusive Böschungsbereiche (Plangebiet). Die Verfüllung dient zur Oberflächengewinnung für eine Stallerweiterung und der dafür notwendigen Fahrbereiche. Für die Verfüllung wird ein Volumen von ca. 2.345 m<sup>3</sup> benötigt.

Die voraussichtliche Dauer der Verfüllung inklusive des Planums wird wegen der Dimension voraussichtlich maximal eine Woche betragen. Nach Beendigung der Verfüllung Wiederfüllung wird die Fläche durch den Stallerweiterungsbau und der Fahrwege versiegelt. Die Dauer der Verfüllung, deren Dimension und Stoffströme überschreiten damit nicht den Prüfwert, der eine UVP-Pflicht auslöst.

Es bestehen keine ähnliche Vorhaben im Untersuchungsraum, die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zum geplanten Vorhaben stehen und kumulative Effekte hervorrufen können.

**Insgesamt sind somit die Auswirkungen durch die Größe des Vorhabens von mittlerer Erheblichkeit.**

### 7.1.2 Auswirkungen durch Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

#### 7.1.2.1 Fläche, Boden

Durch das Vorhaben wird eine Teichfläche inklusive Böschungsbereiche von 1.200 m<sup>2</sup> verfüllt und die damit gewonnene Oberfläche größtenteils für eine Stallbauerweiterung inklusive der notwendigen Fahrbereiche versiegelt. Der Teich ist in den 70er-Jahren ursprünglich zur Entnahme von Anfüllmaterial künstlich angelegt worden und wurde zum Zwecke der Teichwirtschaft (Angelteich) genutzt. Diese Nutzung wurde Ende der 90er-Jahre aufgegeben. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen Flächen für die Verfüllungsmaßnahme in Anspruch genommen. Durch den ehemaligen Aushub ist das Bodengefüge des Oberbodens gestört bzw. beseitigt worden. Die Planung sieht größtenteils eine Versiegelung der neuentstehenden Fläche durch einen Erweiterungsbau an den vorhandenen Boxenlaufstall inklusive befestigter Fahrwege vor. Natürlich anstehender Boden geht im Vorhabensbereich damit nicht verloren. Der Landwirtschaft wird keine Nutzfläche entzogen.

Altlasten sind Vorhabensgebiet nicht ausgewiesen bzw. nicht bekannt.



## Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen

- Maßnahmen zum Bodenschutz bei Herrichtung der Flächen**  
 Bei der Herrichtung des Planums ist eine Zwischenlagerung von Füllmaterial auf den umliegenden Bodenflächen zu vermeiden. Ebenso ist unnötiges Befahren der benachbarten Flächen um den Teich zu vermeiden. Im Übrigen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes zu beachten sowie die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten.
- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Verfüllung des Teiches**  
 Das Bodenmaterial zur Verfüllung des Teiches darf das Grundwasser nicht gefährden. Bei der Auswahl des geeigneten Bodenmaterials, insbesondere für die Herstellung der Grundwasserdeckschicht sind die Bestimmungen des § 19 der ErsatzbaustoffV einzuhalten.

**Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen entsteht insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung im Bezug auf das Schutzgut Fläche und Boden. Die Auswirkungen sind von mittlerer Erheblichkeit.**

### 7.1.2.2 Wasser

Durch das Vorhaben wird ein offenes Gewässer inklusive Böschungsbereiche in Anspruch genommen. Die Flächengröße beträgt 1.200 m<sup>2</sup>. Vor der Verfüllung wird eine Schlammschicht von ca. 5 cm Mächtigkeit entfernt. Dabei ist vorher durch Beprobung nachzuweisen, dass keine grundwassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen können. Die Planung sieht größtenteils eine Versiegelung der neuentstehenden Fläche durch einen Erweiterungsbau an den vorhandenen Boxenlaufstall inklusive befestigter Fahrwege vor.

Trinkwasserschutzzonen sind nicht betroffen. Das Vorhabengebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Es liegt jedoch in einem deichgeschützten Hochwasserbereich des Rheins.

Durch die geplante Versiegelung ist die Grundwasserneubildung im Vorhabengebiet gestört. Das anfallende Niederschlagswasser auf den geplanten Versiegelungsflächen wird jedoch nicht abgeleitet, sondern kann in den Randzonen über belebte Bodenzonen versickern, sodass eine lokale Grundwasserneubildung gewährleistet bleibt.

Durch die Verfüllung des Teiches wird Bodenmaterial in einem Umfang von 2.345 m<sup>3</sup> als fester Stoff in ein Gewässer eingebracht. Das Bodenmaterial darf das Grundwasser nicht gefährden. Die Art des geeigneten Bodenmaterials, insbesondere die Herstellung der Grundwasserdeckschicht ist durch § 19 der ErsatzbaustoffV vorgegeben und zu beachten.

## Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen

- Maßnahmen zum Gewässerschutz bei der Verfüllung des Teiches**  
 Vor der Beseitigung der Schlammschicht ist die Unbedenklichkeit der Schlammzusammensetzung nachzuweisen  
 Das Bodenmaterial zur Verfüllung des Teiches darf das Grundwasser nicht gefährden. Bei der Auswahl des geeigneten Bodenmaterials, insbesondere für die Herstellung der Grundwasserdeckschicht sind die Bestimmungen des § 19 der ErsatzbaustoffV einzuhalten.



**Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen entsteht somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Bezug auf das Schutzgut Wasser. Die Auswirkungen sind von mittlerer Erheblichkeit.**

### 7.1.2.3 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

#### Tiere

Die artenschutzrechtliche Betrachtung hat gezeigt, dass alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung und Umsetzung folgender verbindlich umzusetzender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können:

- Die Schmuckschildkröte ist einzufangen und an eine Haltung abzugeben, da es sich um ein Neozoon handelt.
- Der Teich ist im Zeitraum September bis November unter Kontrolle einer fachkundlichen Person leer zu pumpen, da dann die Brutzeit vorbei ist. Dabei sind Wirbeltiere schonend abzufangen und unmittelbar in ein anderes von der UNB Kleve zu bestimmendes Gewässer zu verbringen.
- Als CEF-Maßnahmen für Teichhuhn und Teichrohrsänger ist ein Ersatzgewässer anzulegen. Wichtig ist dabei die Anpflanzung einer neuen Schilfzone. Hier ist eine mindestens 200 m<sup>2</sup> große Schilffläche anzupflanzen, wobei am besten die Pflanzen aus dem zu verfüllenden Teich genommen werden (kann parallel zum Abpumpen des Teichs erfolgen). Diese Maßnahme wird im weiteren Verfahren mit der UNB des Kreises Kleve abgestimmt

#### Pflanzen/Biotope

Nach der Verfüllung des Teiches wird das Teichgelände größtenteils versiegelt. Der Ausgleichsbedarf wird laut Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit 8.490 Ökopunkten angegeben. Die Ausgleichsbilanzierung ist für die gesamte Baumaßnahme zur Stallerweiterung erstellt worden. Der Eingriff für die gesamte Maßnahme ist an Ort und Stelle nicht gänzlich ausgleichbar. Für das abschließende Defizit von 12.330 Ökopunkten besteht noch ein Kompensationsbedarf, der im Laufe des Verfahrens mit der UNB abgestimmt werden muss.

#### Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen

- **Schutzmaßnahmen /Vermeidungsmaßnahmen**
  - » Zum Schutz der vorhandenen Gehölze in der Nachbarschaft der Teichanlage sind bei der Verfüllung Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.
  - » Die Schmuckschildkröte ist einzufangen und an eine Haltung abzugeben, da es sich um ein Neozoon handelt.
  - » Der Teich ist im Zeitraum September bis November unter Kontrolle einer fachkundlichen Person leer zu pumpen, da dann die Brutzeit vorbei ist. Dabei sind Wirbeltiere schonend abzufangen und unmittelbar in ein anderes von der UNB Kleve zu bestimmendes Gewässer zu verbringen.
- **Ersatzmaßnahmen**
  - » Für das abschließende Defizit von 12.330 Ökopunkten besteht noch ein Kompensationsbedarf, der im Laufe des Verfahrens mit der UNB abgestimmt wird.



- **CEF-Maßnahmen**
  - » Als CEF-Maßnahmen für Teichhuhn und Teichrohrsänger ist ein Ersatzgewässer anzulegen. Wichtig ist dabei die Anpflanzung einer neuen Schilfzone. Hier ist eine mindestens 200 m<sup>2</sup> große Schilffläche anzupflanzen, wobei am besten die Pflanzen aus dem zu verfüllenden Teich genommen werden (kann parallel zum Abpumpen des Teichs erfolgen). Diese Maßnahme wird im weiteren Verfahren mit der UNB des Kreises Kleve abgestimmt.

**Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen entsteht insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung im Bezug auf das Schutzgut Natur und Landschaft. Die Auswirkungen sind von mittlerer Erheblichkeit.**

#### 7.1.2.4 Auswirkungen durch Abfallerzeugung

Durch das Vorhaben fallen werden kaum Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erzeugt. Sie beschränken sich auf den Aushub der Schlammschicht und auf kompostierbaren Grünschnitt aus der Randvegetation des Teiches.

Die Mächtigkeit der Schlammschicht ist mit ca. 5 cm angegeben. Das Volumen des Abtrages beträgt ca. 25 m<sup>3</sup> (Geländemodellberechnung<sup>[16]</sup>). Es ist aufgrund der Nutzung des Teiches davon auszugehen, dass rein organisches Material anfällt, dass auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgebracht werden kann. Vor der Beseitigung der Schlammschicht ist die Unbedenklichkeit der Schlammzusammensetzung nachzuweisen.

#### Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen

- Vor der Beseitigung der Schlammschicht ist die Unbedenklichkeit der Schlammzusammensetzung nachzuweisen.

**Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen entsteht insgesamt keine erhebliche Auswirkung durch Abfallerzeugung. Die Auswirkungen sind von geringer Erheblichkeit.**

#### 7.1.2.5 Niederschlagswasser

Das auf dem Betriebswegen anfallende Niederschlagswasser wird in seitliche Bankettbereiche oder Mulden abgeleitet und über eine belebte Bodenschicht versickert. Dadurch kann eine Grundwasserneubildung im angrenzenden Bereich erfolgen.

**Es entstehen somit keine hohen Beeinträchtigungen. Die Auswirkungen sind somit nicht erheblich.**



### 7.1.3 Auswirkungen durch Umweltverschmutzung, Beeinträchtigungen und Belästigungen

#### 7.1.3.1 Auswirkungen durch voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierte Stoffe auf die infrastrukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes

Durch die Verfüllung des Teiches wird Bodenmaterial in einem Umfang von 2.345 m<sup>3</sup> als fester Stoff in ein Gewässer eingebracht. Das Bodenmaterial darf das Grundwasser nicht gefährden. Die Art des geeigneten Bodenmaterials, insbesondere die Herstellung der Grundwasserdeckschicht ist durch § 19 der ErsatzbaustoffV<sup>1</sup> vorgegeben.

Während der Bauarbeiten (Verfüllung) können Staubeinwirkungen und Lärmimmissionen auftreten. Die Verfüllung kann jedoch aufgrund des Volumens auf eine kurze Zeit (ca. eine Woche) beschränkt bleiben. Dadurch entstehen keine erheblichen Auswirkungen, zumal bei trockenen Witterungslagen das Auftreten von Staubemissionen durch Berieselung vermieden werden kann.

Laut Erläuterung soll der vorhandene Schlamm aus dem Teich sowie die Ufervegetation kompostiert werden. Das voraussichtliche Schlammvolumen beträgt ca. 25 m<sup>3</sup>. Der Schlamm kann nach kurzer Trocknung anschließend zusammen mit den vorhandenen Wirtschaftdüngern auf die Felder verbracht werden. Aufgrund des zu erwartenden geringen Volumens sind erhebliche Geruchsbelästigungen auszuschließen.

Weitere möglicherweise deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastungen der Umgebung durch das Vorhaben der Teichverfüllung sind wegen der geringen Dimension nicht zu erwarten.

**Es entstehen somit keine hohen Beeinträchtigungen. Die Auswirkungen sind somit nicht erheblich.**

#### 7.1.4 Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier

Die Auswirkungen beschränken sich auf die Bauphase zur Verfüllung. Die Bauphase wird wegen der Dimension nur kurze Zeit stattfinden (ca. 1 Woche). In dieser Zeit können Lärm- und Staubbelastungen auftreten. Für die Verfüllung werden ca. 2.345 m<sup>3</sup> benötigt. Bei einer Lkw-Ladung von ca. 30 m<sup>3</sup> werden in dieser Zeit etwa 160 Lkw-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) stattfinden. Die Lkw werden von der öffentlichen Straße über einen gesonderten Schotterweg, der für den landwirtschaftlichen Betrieb angelegt worden und für die Lasten ausgelegt ist, zu dem Teich geleitet. Die Fahrten vollziehen sich tagsüber. Daher ist auch temporär nicht von einer erheblichen gesundheitsgefährdenden Belastung auszugehen.

**Die Auswirkungen sind somit nicht erheblich.**

#### 7.1.5 Emissionen von in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe

Durch die Verfüllung des Teiches entstehen keine Emissionen der in der TA Luft in Nummer 4.6.1 aufgeführten Stoffe, bzw. deren Bagatellmassenströme werden nicht überschritten.

**Die Auswirkungen sind somit nicht relevant.**

<sup>1</sup> Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)



**7.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die durch den Klimawandel bedingt sind.**

Das Vorhaben erfordert kein Lagern, keinen Umgang, keine Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben.

**Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind durch die Verfüllung nicht zu erwarten.**

**7.1.7 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens**

Die Erheblichkeit der Auswirkungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens können folgendermaßen zusammengefasst werden.

Tabelle 2: Auswirkungen im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens

Auswirkungen anhand der Prüfkriterien im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen insgesamt
<b>Auswirkungen durch Größe des Vorhabens</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Vorhaben, Verfüllung des vorhandenen Teiches, umfasst ca. 1.200 m<sup>2</sup> inklusive Böschungsbereiche (Plangebiet). Die Verfüllung dient zur Oberflächengewinnung für eine Stallerweiterung und der dafür notwendigen Fahrbereiche. Für die Verfüllung wird ein Volumen von ca. 2.345 m<sup>3</sup> benötigt.</li> <li>Es bestehen keine ähnliche Vorhaben im Untersuchungsraum, die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zum geplanten Vorhaben stehen und kumulative Effekte hervorrufen können.</li> <li>Die voraussichtliche Dauer der Verfüllung inklusive des Planums wird wegen der Dimension voraussichtlich maximal eine Woche betragen. Nach Beendigung der Verfüllung wird die Fläche durch den Stallerweiterungsbau und der Fahrwege versiegelt.</li> </ul>	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel
<b>Erhebliche Auswirkungen durch die Größe des Vorhabens insgesamt</b>					keine
<b>Auswirkungen durch Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen</b>					



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen insgesamt
<p><b>Fläche / Boden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Durch das Vorhaben wird eine Teichfläche inklusive Böschungsbereiche von 1.200 m<sup>2</sup> verfüllt und die damit gewonnene Oberfläche größtenteils für eine Stallbauerweiterung inklusive der notwendigen Fahrbereiche versiegelt. Der Teich ist in den 70er-Jahren ursprünglich zur Entnahme von Anfüllmaterial künstlich angelegt worden und wurde zum Zwecke der Teichwirtschaft (Angelteich) genutzt. Diese Nutzung wurde Ende der 90er-Jahre aufgegeben. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen Flächen für die Verfüllungsmaßnahme in Anspruch genommen.</li> <li>Durch den ehemaligen Aushub ist das Bodengefüge des Oberbodens gestört bzw. beseitigt worden. Die Planung sieht größtenteils eine Versiegelung der neuentstehenden Fläche durch einen Erweiterungsbau an den vorhanden Boxenlaufstall inklusive befestigter Fahrwege vor.</li> <li>Natürlich anstehender Boden geht im Vorhabensbereich damit nicht verloren.</li> <li>Der Landwirtschaft wird keine Nutzfläche entzogen.</li> <li>Altlasten sind Vorhabensgebiet nicht ausgewiesen.</li> </ul> <p><b>Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei der Herrichtung des Planums ist eine Zwischenlagerung von Füllmaterial auf den umliegenden Bodenflächen zu vermeiden. Ebenso ist unnötiges Befahren der benachbarten Fläche um den Teich zu vermeiden. Im Übrigen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes zu beachten sowie die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten.</li> <li>Das Bodenmaterial zur Verfüllung des Teiches darf das Grundwasser nicht gefährden. Bei der Auswahl des geeigneten Bodenmaterials, insbesondere für die Herstellung der Grundwasserdeckschicht ist sind die Bestimmungen des § 19 der ErsatzbaustoffV einzuhalten.</li> </ul>	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel
<p><b>Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Durch das Vorhaben wird ein offenes Gewässer inklusive Böschungsbereiche in Anspruch genommen. Die Flächengröße beträgt 1.200 m<sup>2</sup>. Vor der Verfüllung wird eine Schlammschicht von ca. 5 cm Mächtigkeit entfernt. Dabei ist vorher durch Beprobung nachzuweisen, dass keine grundwassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen können. Die Planung sieht größtenteils eine Versiegelung der neuentstehenden Fläche durch einen Erweiterungsbau an den vorhanden Boxenlaufstall inklusive befestigter Fahrwege vor.</li> <li>Trinkwasserschutzzone sind nicht betroffen. Das Vorhabensgebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Es liegt jedoch in einem deichgeschützten Hochwasserbereich des Rheins.</li> </ul>	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel





Auswirkungen anhand der Prüfkriterien im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen insgesamt
<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die geplante Versiegelung ist die Grundwasserneubildung im Vorhabenbereich gestört. Das anfallende Niederschlagswasser auf den geplanten Versiegelungsflächen wird jedoch nicht abgeleitet, sondern kann in den Randzonen über belebte Bodenzonen versickern, sodass eine lokale Grundwasserneubildung gewährleistet bleibt.</li> <li>Durch die Verfüllung des Teiches wird Bodenmaterial in einem Umfang von 2.345 m<sup>3</sup> als fester Stoff in ein Gewässer eingebracht. Das Bodenmaterial darf das Grundwasser nicht gefährden. Die Art des geeigneten Bodenmaterials, insbesondere die Herstellung der Grundwasserdeckschicht ist durch § 19 der ErsatzbaustoffV vorgegeben und zu beachten.</li> </ul> <p><b>Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vor der Beseitigung der Schlammschicht ist die Unbedenklichkeit der Schlammszusammensetzung nachzuweisen.</li> <li>Das Bodenmaterial zur Verfüllung des Teiches darf das Grundwasser nicht gefährden. Bei der Auswahl des geeigneten Bodenmaterials, insbesondere für die Herstellung der Grundwasserdeckschicht sind die Bestimmungen des § 19 der ErsatzbaustoffV einzuhalten.</li> </ul>	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel
<p><b>Natur und Landschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Verfüllung des Teiches gehen Habitate für Tierarten verloren.</li> <li>Der Teich stellt keinen geeigneten Lebensraum als Fortpflanzungsstätte für Säugetierarten wie Biber oder Fischotter dar. Es gab keine Hinweise auf die beiden Arten in Form von Fraßspuren und Losung.</li> <li>Es wurden nur Bruten bzw. Reviere Teichrohrsänger, Teichhuhn und Blässhuhn festgestellt.</li> <li>Ein Vorkommen der meisten Rastvogelarten kann für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.</li> <li>Für arktische Gänsearten ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Rasthabitate durch das Planvorhaben ergeben.</li> <li>Für das Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien gibt es keine Hinweise, sodass ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden kann. Es wurde lediglich eine Schmuckschildkröte am Teich beobachtet, die dort schon seit zehn Jahren lebt.</li> <li>Bei den Amphibienkontrollen wurden nur drei nicht planungsrelevante Arten nachgewiesen. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten kann damit ausgeschlossen werden.</li> <li>Insgesamt besteht somit keine hohe biologische Vielfalt im Teichbereich.</li> </ul>	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen insgesamt
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die artenschutzrechtliche Betrachtung hat gezeigt, dass alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung und Umsetzung folgender verbindlich umzusetzender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können.</li> <li>Nach der Verfüllung des Teiches wird das Teichgelände größtenteils versiegelt. Der Ausgleichsbedarf wird laut Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit 8.490 Ökopunkten angegeben. Die Ausgleichsbilanzierung ist für die gesamte Baumaßnahme zur Stallerweiterung erstellt worden. Der Eingriff für die gesamte Maßnahme ist an Ort und Stelle nicht gänzlich ausgleichbar. Für das abschließende Defizit von 12.330 Ökopunkten besteht noch ein Kompensationsbedarf, der im Laufe des Verfahrens mit der UNB abgestimmt werden muss.</li> </ul> <p><b>Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Schmuckschildkröte ist einzufangen und an eine Haltung abzugeben, da es sich um ein Neozoon handelt.</li> <li>Der Teich ist im Zeitraum September bis November unter Kontrolle einer fachkundlichen Person leer zu pumpen, da dann die Brutzeit vorbei ist. Dabei sind Wirbeltiere schonend abzufangen und unmittelbar in ein anderes von der UNB Kleve zu bestimmendes Gewässer zu verbringen.</li> <li>Für das abschließende Defizit von 12.330 Ökopunkten besteht noch ein Kompensationsbedarf, der im Laufe des Verfahrens mit der UNB abgestimmt wird.</li> <li>Als CEF-Maßnahmen für Teichhuhn und Teichrohrsänger ist ein Ersatzgewässer anzulegen. Wichtig ist dabei die Anpflanzung einer neuen Schilfzone. Hier ist eine mindestens 200 m<sup>2</sup> große Schilffläche anzupflanzen, wobei am besten die Pflanzen aus dem zu verfüllenden Teich genommen werden (kann parallel zum Abpumpen des Teichs erfolgen). Diese Maßnahme wird im weiteren Verfahren mit der UNB des Kreises Kleve abgestimmt.</li> </ul>	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel
<p><b>Abfallerzeugung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Durch das Vorgaben fallen werden kaum Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erzeugt. Sie beschränken sich auf den Aushub der Schlammschicht und auf kompostierbaren Grünschnitt aus der Randvegetation des Teiches.</li> <li>Die Mächtigkeit der Schlammschicht ist mit ca. 5 cm angegeben. Das Volumen des Abtrages beträgt ca. 25 m<sup>3</sup>. Es ist auf Grund der Nutzung des Teiches davon auszugehen, das rein organisches Material anfällt, dass auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgebracht werden kann. Vor der Beseitigung der Schlammschicht ist die Unbedenklichkeit der Schlammzusammensetzung nachzuweisen.</li> </ul>	Gering	Gering	Gering	Gering	Gering



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen insgesamt
<b>Maßnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor der Beseitigung der Schlammsschicht ist die Unbedenklichkeit der Schlammzusammensetzung nachzuweisen.</li> </ul>	Gering	Gering	Gering	Gering	Gering
<b>Niederschlagswasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das auf dem Betriebswegen anfallende Niederschlagswasser wird in seitliche Bankettbereiche oder Mulden abgeleitet und über eine belebte Bodenschicht versickert. Dadurch kann eine Grundwasserneubildung im angrenzenden Bereich erfolgen.</li> </ul>	Gering	Gering	Gering	Gering	Gering
<b>Erhebliche Auswirkungen durch Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft insgesamt</b>					keine
<b>Auswirkungen durch Umweltverschmutzung, Beeinträchtigungen und Belästigungen</b>					
<b>Auswirkungen durch voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierte Stoffe auf die infrastrukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Verfüllung des Teiches wird Bodenmaterial in einem Umfang von 2.345 m<sup>3</sup> als fester Stoff in ein Gewässer eingebracht. Das Bodenmaterial darf das Grundwasser nicht gefährden. Die Art des geeigneten Bodenmaterials, insbesondere die Herstellung der Grundwasserdeckschicht ist durch § 19 der Ersatzbau-stoffV vorgegeben.</li> <li>• Während der Bauarbeiten (Verfüllung) können Staub-einwirkungen und Lärmimmissionen auftreten. Die Verfüllung kann jedoch aufgrund des Volumens auf eine kurze Zeit (ca. eine Woche) beschränkt bleiben. Dadurch entstehen keine erhebliche Auswirkungen, zumal bei trockenen Witterungslagen das Auftreten von Staub-emissionen durch Berieselung vermieden werden kann.</li> <li>• Laut Erläuterung soll der vorhandene Schlamm aus dem Teich sowie die Ufervegetation kompostiert werden. Das voraussichtliche Schlammvolumen beträgt ca. 25 m<sup>3</sup>. Der Schlamm kann nach kurzer Trocknung anschließend zusammen mit den vorhandenen Wirtschaftdüngern auf die Felder verbracht werden. Aufgrund des zu erwartenden geringen Volumens sind erhebliche Geruchsbelästigungen auszuschließen.</li> <li>• Weitere möglicherweise deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastungen der Umgebung durch das Vorhaben der Teichverfüllung sind wegen der geringen Dimension nicht zu erwarten.</li> </ul>	Gering	Gering	Gering	Gering	Gering



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien im Bezug auf die Merkmale des Vorhabens gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen insgesamt
<p><b>Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Auswirkungen beschränken sich auf die Bauphase zur Verfüllung. Die Bauphase wird wegen der Dimension nur kurze Zeit stattfinden ( ca. 1 Woche). In dieser Zeit können Lärm- und Staubbelästigungen auftreten. Für die Verfüllung werden ca. 2.345 m<sup>3</sup> benötigt. Bei einer Lkw-Ladung von ca. 30 m<sup>3</sup> werden in dieser Zeit etwa 160 Lkw-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) stattfinden. Die LKW werden von der öffentlichen Straße über einen gesonderten Schotterweg, der für den landwirtschaftliche Betrieb angelegt worden und für die Lasten ausgelegt ist, zu dem Teich geleitet. Die Fahrten vollziehen sich tagsüber. Daher ist auch temporär nicht von einer erheblichen gesundheitsgefährdenden Belastung auszugehen.</li> </ul>	Gering	Gering	Gering	Gering	Gering
<p><b>Emissionen von in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Verfüllung des Teiches entstehen keine Emissionen der in der TA Luft in Nummer 4.6.1 aufgeführten Stoffe, bzw. deren Bagatellmassenströme werden nicht überschritten.</li> </ul>	Nicht relevant				Keine
<p><b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die durch den Klimawandel bedingt sind.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Vorhaben erfordert kein Lagern, keinen Umgang, keine Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen.</li> <li>Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben.</li> </ul>	Nicht relevant				Keine
<p><b>Erhebliche Auswirkungen durch Umweltverschmutzung, Beeinträchtigungen und Belästigungen insgesamt</b></p>					Keine
<p><b>Erhebliche Auswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens insgesamt</b></p>					Keine

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen entstehen insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens. Die Lage und Art der CEF-Maßnahmen im Rahmen des Artenschutzes sowie die Art und Umfang der Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung werden im Laufe des Verfahrens in Abstimmung mit der UNB des Kreises Kleve festgelegt.



## 7.2 Auswirkungen im Bezug auf den Standort des Vorhabens

### 7.2.1 Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes

#### 7.2.1.1 Auswirkungen auf Siedlung und Erholung

Das Vorhabengebiet befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich. Im Untersuchungsraum befinden sich neben der eigentlichen Hofstelle, das benachbarte und bewohnte Baudenkmal Burg Zelem sowie ein Wohngrundstück. Alle Wohnbereiche werden durch den Privatweg Zelemer Weg erschlossen. Der Betrieb des Vorhabenträgers ist zudem noch durch einen Parallelweg für die landwirtschaftlichen Betriebsfahrten erschlossen. Insofern sind ausgewiesene Siedlungsbereiche durch Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.

Für das Vorhabengebiet sowie für den Untersuchungsraum ist im Regionalplan die Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und der landschaftorientierten Erholung ausgewiesen. Der Zugang zum Vorhabengebiet ist für die Öffentlichkeit durch die den Privatweg Zelemer Weg eingeschränkt. Eine besondere uneingeschränkte Erholungsfunktion ist somit nicht gegeben.

**Erhebliche Beeinträchtigungen auf Siedlung und Erholung können ausgeschlossen werden.**

#### 7.2.1.2 Auswirkungen auf land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen

Das Vorhaben sieht die Verfüllung eines Teiches vor. Die Flächen werden anschließend für eine Stall-erweiterung und für innerbetriebliche Fahrwege genutzt. Die ehemals betriebene Angelnutzung ist seit Jahren aufgegeben.

Der Landwirtschaft und der Fischereiwirtschaft werden keine Flächen entzogen. Forstwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

**Somit können erhebliche Beeinträchtigungen auf land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen ausgeschlossen werden.**

#### 7.2.1.3 Auswirkungen auf die öffentliche Nutzung - Verkehr und Entsorgung

Im Untersuchungsraum befinden sich keine öffentlichen Straßen.

Nördlich des Vorhabengebietes durchzieht eine 10 kV-Leitung den Untersuchungsraum. Diese ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

**Somit können erhebliche Beeinträchtigungen auf die öffentliche Nutzung, Verkehr und Versorgung, ausgeschlossen werden.**



## 7.2.2 Auswirkungen Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes

### 7.2.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird ein offenes Gewässer inklusive Böschungsbereiche in Anspruch genommen. Die Flächengröße beträgt 1.200 m<sup>2</sup>. Vor der Verfüllung wird eine Schlammschicht von ca. 5 cm Mächtigkeit entfernt. Dabei ist vorher durch Beprobung nachzuweisen, dass keine grundwassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen können. Die Planung sieht größtenteils eine Versiegelung der neuentstehenden Fläche durch einen Erweiterungsbau an den vorhandenen Boxenlaufstall inklusive befestigter Fahrwege vor.

Trinkwasserschutzzonen sind nicht betroffen. Das Vorhabengebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Es liegt jedoch in einem deich-geschützten Hochwasserbereich des Rheins.

Durch die geplante Versiegelung ist die Grundwasserneubildung im Vorhabensbereich gestört. Das anfallende Niederschlagswasser auf den geplanten Versiegelungsflächen wird jedoch nicht abgeleitet, sondern kann in den Randzonen über belebte Bodenzonen versickern, sodass eine lokale Grundwasserneubildung gewährleistet bleibt.

Durch die Verfüllung des Teiches wird Bodenmaterial in einem Umfang von 2.345 m<sup>3</sup> als fester Stoff in ein Gewässer eingebracht. Das Bodenmaterial darf das Grundwasser nicht gefährden. Die Art des geeigneten Bodenmaterials, insbesondere die Herstellung der Grundwasserdeckschicht ist durch § 19 der ErsatzbaustoffV vorgegeben und zu beachten.

### Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen

- **Maßnahmen zum Gewässerschutz bei der Verfüllung des Teiches**

Vor der Beseitigung der Schlammschicht ist die Unbedenklichkeit der Schlammszusammensetzung nachzuweisen

Das Bodenmaterial zur Verfüllung des Teiches darf das Grundwasser nicht gefährden. Bei der Auswahl des geeigneten Bodenmaterials, insbesondere für die Herstellung der Grundwasserdeckschicht ist sind die Bestimmungen des § 19 der ErsatzbaustoffV einzuhalten.

**Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen entsteht somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Bezug auf das Schutzgut Wasser. Die Auswirkungen sind von mittlerer Erheblichkeit.**

### 7.2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Der Boden im Untersuchungsraum ist durch die Lage im ehemalige Auenbereich des Rheins gekennzeichnet. Es handelt sich um die Gley-Bodentypen, Gley-Vega, Auengley und Gley-Humusbraunerde und im östlichen Randbereich um den Bodentyp Gley-Parabraunerde.

Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt im Bereich des Bodentyps Auengley. Dieser Bodentyp im Rahmen der Schutzwürdigkeit als Grundwasserboden mit hoher Funktionserfüllung und als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte eingestuft.



Durch das Vorhaben wird eine Teichfläche inklusive Böschungsbereiche von 1.200 m<sup>2</sup> verfüllt und die damit gewonnene Oberfläche größtenteils für eine Stallbauerweiterung inklusive der notwendigen Fahrbereiche versiegelt. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen Flächen für die Verfüllungsmaßnahme in Anspruch genommen. Durch den ehemaligen Aushub des Teiches ist das Bodengefüge des Oberbodens gestört bzw. beseitigt worden. Die Planung sieht größtenteils eine Versiegelung der neuentstehenden Fläche durch einen Erweiterungsbau an den vorhandenen Boxenlaufstall inklusive befestigter Fahrwege vor. Natürlich anstehender Boden geht im Vorhabenbereich damit nicht verloren. Der Landwirtschaft wird keine Nutzfläche entzogen.

Altlasten sind Vorhabengebiet nicht ausgewiesen bzw. nicht bekannt.

### Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen

- Maßnahmen zum Bodenschutz bei Herrichtung der Flächen**  
 Bei der Herrichtung des Planums ist eine Zwischenlagerung von Füllmaterial auf den umliegenden Bodenflächen zu vermeiden. Ebenso ist unnötiges Befahren der benachbarten Fläche um den Teich zu vermeiden. Die Anforderungen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes sind zu beachten sowie die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten.
- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Verfüllung des Teiches**  
 Das Bodenmaterial zur Verfüllung des Teiches darf das Grundwasser nicht gefährden. Bei der Auswahl des geeigneten Bodenmaterials, insbesondere für die Herstellung der Grundwasserdeckschicht sind die Bestimmungen des § 19 der ErsatzbaustoffV einzuhalten.

**Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen entsteht insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung im Bezug auf das Schutzgut Boden. Die Auswirkungen sind von mittlerer Erheblichkeit.**

### 7.2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Natur- und Landschaft

#### Tiere

Die artenschutzrechtliche Betrachtung hat gezeigt, dass alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung und Umsetzung folgender verbindlich umzusetzender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können:

- Die Schmuckschildkröte ist einzufangen und an eine Haltung abzugeben, da es sich um ein Neozoon handelt.
- Der Teich ist im Zeitraum September bis November unter Kontrolle einer fachkundlichen Person leer zu pumpen, da dann die Brutzeit vorbei ist. Dabei sind Wirbeltiere schonend abzufangen und unmittelbar in ein anderes von der UNB Kleve zu bestimmendes Gewässer zu verbringen.
- Als CEF-Maßnahmen für Teichhuhn und Teichrohrsänger ist ein Ersatzgewässer anzulegen. Wichtig ist dabei die Anpflanzung einer neuen Schilfzone. Hier ist eine mindestens 200 m<sup>2</sup> große Schilffläche anzupflanzen, wobei am besten die Pflanzen aus dem zu verfüllenden Teich ge-



nommen werden (kann parallel zum Abpumpen des Teiches erfolgen). Diese Maßnahme wird im weiteren Verfahren mit der UNB des Kreises Kleve abgestimmt.

### **Pflanzen/Biotope**

Nach der Verfüllung des Teiches wird das Teichgelände größtenteils versiegelt. Der Ausgleichsbedarf wird laut Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit 8.490 Ökopunkten angegeben. Die Ausgleichsbilanzierung ist für die gesamte Baumaßnahme zur Stallerweiterung erstellt worden. Der Eingriff für die gesamte Maßnahme ist an Ort und Stelle nicht gänzlich ausgleichbar. Für das abschließende Defizit von 12.330 Ökopunkten besteht noch ein Kompensationsbedarf, der im Laufe des Verfahrens mit der UNB abgestimmt werden muss.

### **Landschaftsbild**

Nach der Landschaftsbildbewertung des LANUV aus 2018 ist das Landschaftsbild wegen seiner Bedeutung für die Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW von besonderer Bedeutung in der Bewertung als hoch eingestuft (10 Wertpunkte).

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Vorhabengebiet (Teich) ist durch vorgelagerte Strukturen (Gebäude, bauliche Anlagen, Gehölze) nicht einsehbar und ist wegen seiner Anlage als ehemaliger Angelteich für das Landschaftsbild nicht von hoher Bedeutung für das Biotopverbundsystem. Die Artenvielfalt ist wegen der unmittelbaren Nähe zu den Betriebsanlagen relativ gering.

Nach Beendigung Maßnahme wird das Vorhabengebiet weiterhin durch die genannten vorgelagerten Strukturen nicht einsehbar sein. Ferner ist im Zuge der Baumaßnahme für die Stallerweiterung die Anpflanzung einer freiwachsenden Hecke entlang der Flurstückgrenze am südlich gelegenen Zelemer Weg vorgesehen. Dadurch wird das Vorhabengebiet zusätzlich abgeschirmt.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen für den Artenschutz können somit erhebliche Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Orts- bzw. Landschaftsbild ausgeschlossen werden.

### **Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen**

- **Schutzmaßnahmen /Vermeidungsmaßnahmen**
  - » Zum Schutz der vorhandenen Gehölze in der Nachbarschaft der Teichanlage sind bei der Verfüllung Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.
  - » Die Schmuckschildkröte ist einzufangen und an eine Haltung abzugeben, da es sich um ein Neozoon handelt.
  - » Der Teich ist im Zeitraum September bis November unter Kontrolle einer fachkundlichen Person leer zu pumpen, da dann die Brutzeit vorbei ist. Dabei sind Wirbeltiere schonend abzufangen und unmittelbar in ein anderes von der UNB Kleve zu bestimmendes Gewässer zu verbringen.
- **Ersatzmaßnahmen**
  - » Für das abschließende Defizit von 12.330 Ökopunkten besteht noch ein Kompensationsbedarf, der im Laufe des Verfahrens mit der UNB abgestimmt wird.





- **CEF-Maßnahmen**
  - » Als CEF-Maßnahmen für Teichhuhn und Teichrohrsänger ist ein Ersatzgewässer anzulegen. Wichtig ist dabei die Anpflanzung einer neuen Schilffzone. Hier ist eine mindestens 200 m<sup>2</sup> große Schilffläche anzupflanzen, wobei am besten die Pflanzen aus dem zu verfüllenden Teich genommen werden (kann parallel zum Abpumpen des Teichs erfolgen). Diese Maßnahme wird im weiteren Verfahren mit der UNB des Kreises Kleve abgestimmt.

**Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen entsteht insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung im Bezug auf das Schutzgut Natur und Landschaft. Die Auswirkungen sind von mittlerer Erheblichkeit.**

### 7.2.3 Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft

#### 7.2.3.1 Auswirkungen auf Schutzausweisungen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Mit Ausnahme des VSG Unterer Niederrhein und ein Landschaftsschutzgebiet sind keine weiteren keine weiteren Schutzgebiete oder schützenswerte Bestandteile von Natur- und Landschaft durch das Vorhaben betroffen (Tabelle 3).

Tabelle 3: Schutzgebiete und Schutzausweisungen im Untersuchungsraum

Schutzgebiet/Schutzausweisung	Bemerkung
Natura-2000-Gebiete, nach § 32 BNatSchG	Das Vorhabengebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Es befindet sich aber an der Grenze zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, das sich nördlich und westlich an die Hoffläche des Betriebes anschließt.
Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG	Das Vorhabengebiet ist nicht betroffen
Nationalparke nach § 27 BNatSchG	Nicht betroffen
Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete (LSG) § 26 BNatSchG	Das Vorhabengebiet und große Teile des Untersuchungsraumes südlich des Vorfluters „Bossewässerung“ liegen im Landschaftsschutzgebiet nach der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve vom 5. Dezember 1969 (LSG VO Kleve). In dieser Verordnung sind als Schutzziel Verbote aufgeführt.
Naturdenkmäler § 28 BNatSchG	Nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Alleen nach § 29 BNatSchG	Nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Nicht betroffen
Biotopverbund, Biotopvernetzung nach § 21 BNatSchG	Das Vorhabengebiet liegt in keinem Biotopverbund bzw. die Hofflächen sind ausgegrenzt.
Geologisch schutzwürdige Objekte	Nicht betroffen
Trinkwasserschutzzone	Nicht betroffen

#### Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein.

Das Vorhabengebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet (siehe auch 6.3.1 auf Seite 15). Es befindet sich aber an der Grenze zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, das sich nördlich und



westlich an die Hofffläche des Betriebes anschließt. Für das Vorhaben wurde eine Vorprüfung zu einer Verträglichkeitsuntersuchung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie für das VSG durchgeführt. <sup>[20]</sup>

Für die wertgebenden Brutvogelarten des VSG Unterer Niederrhein kann eine Beeinträchtigung der Vorkommen und damit auch des Erhaltungszustands durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden. Die Brutplätze der im Standarddatenbogen aufgeführten Arten befinden sich alle in ausreichender Entfernung zum Planvorhaben, so dass Störreize nicht mehr wirksam werden.

Die Rastplätze der im Standarddatenbogen aufgeführten Arten, die innerhalb des VSG liegen, befinden sich alle in einem ausreichenden Abstand zum Plangebiet bzw. sind von ihm hinreichend abgeschirmt, so dass keine Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben erfolgen.

### **Landschaftsschutzgebiet nach der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve vom 5. Dezember 1969 (LSG VO Kleve)**

Das Vorhabengebiet und große Teile des Untersuchungsraumes südlich des Vorfluters „Bossewässerung“ liegen im Landschaftsschutzgebiet nach der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve vom 5. Dezember 1969 (LSG VO Kleve). In dieser Verordnung sind als Schutzziel Verbote aufgeführt. Unter anderem ist unter § 2 (7) die Veränderung oder Anlegung von Wasserläufen oder Wasserflächen nicht zulässig. § 3 dieser Verordnung regelt die Zulässigkeit von Ausnahmen. Nach § 3 (1) Satz 1, ist eine Ausnahme zuzulassen für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dienen einschließlich der Land- oder Forstarbeiter- oder Altenteilerstellen oder für eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung erforderlich sind und das Landschaftsbild möglichst schonen.

Die Bedingungen sind hier gegeben. Die Verfüllung des Teiches dient der Stallerweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes. Eine Alternative besteht wegen der Nähe zum südlich gelegenen Baudenkmal nicht. Das Landschaftsbild wird durch vorgelagerte Strukturen nicht erheblich beeinträchtigt bzw. gestört.

**Insgesamt entstehen somit keine erhebliche Beeinträchtigungen im Bezug auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft.**

## 7.2.3.2 Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten.

### **Tiere**

Die artenschutzrechtliche Betrachtung hat gezeigt, dass alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung und Umsetzung folgender verbindlich umzusetzender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können:

- Die Schmuckschildkröte ist einzufangen und an eine Haltung abzugeben, da es sich um ein Neozoon handelt.
- Der Teich ist im Zeitraum September bis November unter Kontrolle einer fachkundlichen Person leer zu pumpen, da dann die Brutzeit vorbei ist. Dabei sind Wirbeltiere schonend abzufangen und unmittelbar in ein anderes von der UNB Kleve zu bestimmendes Gewässer zu verbringen.
- Als CEF-Maßnahmen für Teichhuhn und Teichrohrsänger ist ein Ersatzgewässer anzulegen. Wichtig ist dabei die Anpflanzung einer neuen Schilfzone. Hier ist eine mindestens 200 m<sup>2</sup> große Schilffläche anzupflanzen, wobei am besten die Pflanzen aus dem zu verfüllenden Teich ge-



nommen werden (kann parallel zum Abpumpen des Teichs erfolgen). Diese Maßnahme wird im weiteren Verfahren mit der UNB des Kreises Kleve abgestimmt.

### **Pflanzen/Biotope**

Nach der Verfüllung des Teiches wird das Teichgelände größtenteils versiegelt. Der Ausgleichsbedarf wird laut Eingriffs-Ausgleichbilanzierung mit 8.490 Ökopunkten angegeben. Die Ausgleichsbilanzierung ist für die gesamte Baumaßnahme zur Stallerweiterung erstellt worden. Der Eingriff für die gesamte Maßnahme ist an Ort und Stelle nicht gänzlich ausgleichbar. Für das abschließende Defizit von 12.330 Ökopunkten besteht noch ein Kompensationsbedarf, der im Laufe des Verfahrens mit der UNB abgestimmt werden muss.

### **Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen**

- **Schutzmaßnahmen /Vermeidungsmaßnahmen**
  - » Zum Schutz der vorhandenen Gehölze in der Nachbarschaft der Teichanlage sind bei der Verfüllung Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.
  - » Die Schmuckschildkröte ist einzufangen und an eine Haltung abzugeben, da es sich um ein Neozoon handelt.
  - » Der Teich ist im Zeitraum September bis November unter Kontrolle einer fachkundlichen Person leer zu pumpen, da dann die Brutzeit vorbei ist. Dabei sind Wirbeltiere schonend abzufangen und unmittelbar in ein anderes von der UNB Kleve zu bestimmendes Gewässer zu verbringen.
  
- **Ersatzmaßnahmen**
  - » Für das abschließende Defizit von 12.330 Ökopunkten besteht noch ein Kompensationsbedarf, der im Laufe des Verfahrens mit der UNB abgestimmt wird.
  
- **CEF-Maßnahmen**
  - » Als CEF-Maßnahmen für Teichhuhn und Teichrohrsänger ist ein Ersatzgewässer anzulegen. Wichtig ist dabei die Anpflanzung einer neuen Schilfzone. Hier ist eine mindestens 200 m<sup>2</sup> große Schilffläche anzupflanzen, wobei am besten die Pflanzen aus dem zu verfüllenden Teich genommen werden (kann parallel zum Abpumpen des Teichs erfolgen). Diese Maßnahme wird im weiteren Verfahren mit der UNB des Kreises Kleve abgestimmt.

**Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen entsteht insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung im Bezug auf das Schutzgut geschützte Tiere und Pflanzen. Die Auswirkungen sind von mittlerer Erheblichkeit.**

#### 7.2.4 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete im Untersuchungsraum. Es sind auch keine festgesetzten Überschwemmungsbereiche des Rheins ausgewiesen.



**Es bestehen keine relevanten Auswirkungen. Trinkwasserschutz oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.**

#### 7.2.4.1 Gebiete mit Überschreitung festgelegter Umweltqualitätsnormen

Der Untersuchungsraum liegt im Außenbereich der Gemeinde Kranenburg. Gebiete, in denen festgeschriebene Umweltqualitätsnormen überschritten werden, sind nicht vorhanden.

**Es bestehen keine relevanten Auswirkungen. Gebiete mit Überschreitung festgelegter Umweltqualitätsnormen sind nicht vorhanden.**

#### 7.2.4.2 Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Der Untersuchungsraum liegt im Außenbereich der Gemeinde Kranenburg und weist keine hohe Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 (1) ROG auf.

#### 7.2.4.3 Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, Geotope

Der Untersuchungsraum ist Teil des Kulturlandschaftsbereiches Die Düffel (KLB 10.02).

Im Untersuchungsraum sind gleichzeitig ein Baudenkmal und eine Bodendenkmalfläche ausgewiesen. Das Baudenkmal Haus Zelem liegt südlich des Zelemer Weges außerhalb des Vorhabengebietes.

Große Teile der Baudenkmalfläche ist gleichzeitig auch als Bodendenkmalfläche des Kreises Kleve ausgewiesen. Die Fläche dehnt sich im Norden über den Zelemer Weg hinaus aus. Die Vorhabenfläche der Teichverfüllung liegt jedoch außerhalb der Bodendenkmalfläche.

Das Vorhaben sieht die Verfüllung eines Teiches vor, der durch Aushub in den 70er-Jahren künstlich entstanden ist. Die Verfüllung beeinträchtigt daher die Ziele und Leitbilder des Kulturlandschaftsbereiches KLE 10.02 nicht. Aufgrund der archäologische Sachstandsermittlung, die südlich des Teiches stattfand und bei der keine erwähnenswerten archäologischen Befunde in Erscheinung traten, ist innerhalb des ausgehobenen Teiches nicht mit archäologischen Befunden zu rechnen.

#### Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen

- Sofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde) auftreten, ist das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und die zuständige Untere Denkmalbehörde zu informieren.

**Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Geotope.**



### 7.2.5 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter

Eine zusammenfassende Übersicht über die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter ist in Tabelle 4 auf Seite 42 dargestellt.

Tabelle 4: Auswirkungen auf die Nutzung und auf relevante Schutzgüter sowie auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft

Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
<b>Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Siedlung und Erholung</b></li> <li>• Das Vorhabengebiet befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich. Im Untersuchungsraum befinden sich nur wenigen Einzelgehöfte bzw. Wohngrundstücke. Alle Wohnbereiche werden durch den Privatweg Zelemer Weg erschlossen. Der Betrieb des Vorhabenträgers ist zudem noch durch einen Parallelweg für die landwirtschaftlichen Betriebsfahrten erschlossen. Insofern sind ausgewiesene Siedlungsbereiche durch Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.</li> <li>• Für das Vorhabengebiet sowie für den Untersuchungsraum ist im Regionalplan die Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und der landschaftorientierten Erholung ausgewiesen. Der Zugang zum Vorhabengebiet ist für die Öffentlichkeit durch die den Privatweg Zelemer Weg eingeschränkt. Eine besondere uneingeschränkte Erholungsfunktion ist somit nicht gegeben.</li> </ul>	Gering	Gering	Gering	Gering	Gering
<p><b>Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorhaben sieht die Verfüllung eines Teiches vor. Die Flächen werden anschließend für eine Stallerweiterung und für innerbetriebliche Fahrwege genutzt. Die ehemals betriebene Angelnutzung ist seit Jahren aufgegeben.</li> <li>• Der Landwirtschaft und der Fischereiwirtschaft werden keine Flächen entzogen. Forstwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.</li> </ul>	Gering	Gering	Gering	Gering	Gering
<p><b>Öffentliche Nutzung - Verkehr und Versorgung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Untersuchungsraum befinden sich keine öffentlichen Straßen.</li> <li>• Nördlich des Vorhabengebietes durchzieht eine 10 kV-Leitung den Untersuchungsraum. Diese ist durch das Vorhaben nicht betroffen.</li> </ul>	Gering	Gering	Gering	Gering	Gering
<b>Erhebliche Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes</b>					Keine



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
<b>Auswirkungen Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes</b>					
<p><b>Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Durch das Vorhaben wird ein offenes Gewässer inklusive Böschungsbereiche in Anspruch genommen. Die Flächengröße beträgt 1.200 m<sup>2</sup>. Vor der Verfüllung wird eine Schlammschicht von ca. 5 cm Mächtigkeit entfernt. Dabei ist vorher durch Beprobung nachzuweisen, dass keine grundwassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen können. Die Planung sieht größtenteils eine Versiegelung der neuentstehenden Fläche durch einen Erweiterungsbau an den vorhandenen Boxenlaufstall inklusive befestigter Fahrwege vor.</li> <li>Trinkwasserschutzzonen sind nicht betroffen. Das Vorhabengebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Es liegt jedoch in einem deich-geschützten Hochwasserbereich des Rheins.</li> <li>Durch die geplante Versiegelung ist die Grundwasserneubildung im Vorhabensbereich gestört. Das anfallende Niederschlagswasser auf den geplanten Versiegelungsflächen wird jedoch nicht abgeleitet, sondern kann in den Randzonen über belebte Bodenzonen versickern, sodass eine lokale Grundwasserneubildung gewährleistet bleibt.</li> <li>Durch die Verfüllung des Teiches wird Bodenmaterial in einem Umfang von 2.345 m<sup>3</sup> als fester Stoff in ein Gewässer eingebracht. Das Bodenmaterial darf das Grundwasser nicht gefährden. Die Art des geeigneten Bodenmaterials, insbesondere die Herstellung der Grundwasserdeckschicht ist durch § 19 der Ersatzbau-stoffV vorgegeben und zu beachten.</li> </ul> <p><b>Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vor der Beseitigung der Schlammschicht ist die Unbedenklichkeit der Schlammzusammensetzung nachzuweisen.</li> <li>Das Bodenmaterial zur Verfüllung des Teiches darf das Grundwasser nicht gefährden. Bei der Auswahl des geeigneten Bodenmaterials, insbesondere für die Herstellung der Grundwasserdeckschicht ist sind die Bestimmungen des § 19 der ErsatzbaustoffV einzuhalten.</li> </ul>	gering	gering	gering	gering	gering
<p><b>Boden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Boden im Untersuchungsraum ist durch die Lage im ehemalige Auenbereich des Rheins gekennzeichnet. Es handelt sich um die Gley-Bodentypen, Gley-Vega, Auengley und Gley-Humusbraunerde und im östlichen Randbereich um den Bodentyp Gley-Parabraunerde.</li> <li>Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt im Bereich des Bodentyps Auengley. Dieser Bodentyp im Rahmen der Schutzwürdigkeit als Grundwasserboden mit hoher Funktionserfüllung und als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte eingestuft.</li> </ul>	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch das Vorhaben wird eine Teichfläche inklusive Böschungsbereiche von 1.200 m<sup>2</sup> verfüllt und die damit gewonnene Oberfläche größtenteils für eine Stallbauerweiterung inklusive der notwendigen Fahrbereiche versiegelt. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen Flächen für die Verfüllungsmaßnahme in Anspruch genommen. Durch den ehemaligen Aushub des Teiches ist das Bodengefüge des Oberbodens gestört bzw. beseitigt worden. Die Planung sieht größtenteils eine Versiegelung der neuentstehenden Fläche durch einen Erweiterungsbau an den vorhandenen Boxenlaufstall inklusive befestigter Fahrwege vor. Natürlich anstehender Boden geht im Vorhabenbereich damit nicht verloren. Der Landwirtschaft wird keine Nutzfläche entzogen.</li> <li>Altlasten sind Vorhabengebiet nicht ausgewiesen bzw. nicht bekannt.</li> </ul> <p><b>Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei der Herrichtung des Planums ist eine Zwischenlagerung von Füllmaterial auf den umliegenden Bodenflächen zu vermeiden. Ebenso ist unnötiges Befahren der benachbarten Fläche um die Teichfläche zu vermeiden. Im Übrigen des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes zu beachten sowie die erforderlichen Maßnahmen nach der Bodenschutzverordnung einzuhalten.</li> <li>Das Bodenmaterial zur Verfüllung des Teiches darf das Grundwasser nicht gefährden. Bei der Auswahl des geeigneten Bodenmaterials, insbesondere für die Herstellung der Grundwasserdeckschicht sind die Bestimmungen des § 19 der ErsatzbaustoffV einzuhalten.</li> </ul>	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel
<p><b>Natur- und Landschaft</b></p> <p><b>Tiere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die artenschutzrechtliche Betrachtung hat gezeigt, dass alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung und Umsetzung folgender verbindlich umzusetzender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können.</li> </ul> <p><b>Pflanzen/Biotope</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nach der Verfüllung des Teiches wird das Teichgelände größtenteils versiegelt. Der Ausgleichsbedarf wird laut Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit 8.490 Ökopunkten angegeben. Die Ausgleichsbilanzierung ist für die gesamte Baumaßnahme zur Stallerweiterung erstellt worden. Der Eingriff für die gesamte Maßnahme ist an Ort und Stelle nicht gänzlich ausgleichbar. Für das abschließende Defizit von 12.330 Ökopunkten besteht noch ein Kompensationsbedarf, der im Laufe des Verfahrens mit der UNB abgestimmt werden muss.</li> </ul>	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
<p><b>Landschaftsbild</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nach der Landschaftsbildbewertung des LANUV aus 2018 ist das Landschaftsbild wegen seiner Bedeutung für die Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW von besonderer Bedeutung in der Bewertung als hoch eingestuft (10 Wertpunkte).</li> <li>Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Vorhabengebiet (Teich) ist durch vorgelagerte Strukturen (Gebäude, bauliche Anlagen, Gehölze) nicht einsehbar und ist wegen seiner Anlage als ehemaliger Angelteich für das Landschaftsbild nicht von hoher Bedeutung für das Biotopverbundsystem. Die Artenvielfalt ist wegen der unmittelbaren Nähe zu den Betriebsanlagen relativ gering.</li> <li>Nach Beendigung Maßnahme wird das Vorhabengebiet weiterhin durch die genannten vorgelagerten Strukturen nicht einsehbar sein. Ferner ist im Zuge der Baumaßnahme für die Stallerweiterung die Anpflanzung einer freiwachsenden Hecke entlang der Flurstückgrenze am südlich gelegenen Zelemer Weg vorgesehen. Dadurch wird das Vorhabengebiet zusätzlich abgesichert.</li> </ul> <p><b>Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zum Schutz der vorhandenen Gehölze in der Nachbarschaft der Teichanlage sind bei der Verfüllung Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.</li> <li>Die Schmuckschildkröte ist einzufangen und an eine Haltung abzugeben, da es sich um ein Neozoon handelt.</li> <li>Der Teich ist im Zeitraum September bis November unter Kontrolle einer fachkundlichen Person leer zu pumpen, da dann die Brutzeit vorbei ist. Dabei sind Wirbeltiere schonend abzufangen und unmittelbar in ein anderes von der UNB Kleve zu bestimmendes Gewässer zu verbringen.</li> <li>Für das abschließende Defizit von 12.330 Ökopunkten besteht noch ein Kompensationsbedarf, der im Laufe des Verfahrens mit der UNB abgestimmt wird.</li> <li>Als CEF-Maßnahmen für Teichhuhn und Teichrohrsänger ist ein Ersatzgewässer anzulegen. Wichtig ist dabei die Anpflanzung einer neuen Schilfzone. Hier ist eine mindestens 200 m<sup>2</sup> große Schilffläche anzupflanzen, wobei am besten die Pflanzen aus dem zu verfüllenden Teich genommen werden (kann parallel zum Abpumpen des Teichs erfolgen). Diese Maßnahme wird im weiteren Verfahren mit der UNB des Kreises Kleve abgestimmt.</li> </ul>	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel
<b>Erhebliche Auswirkungen Wasser, Boden sowie Natur- und Landschaft insgesamt</b>					<b>Keine</b>





Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
<b>Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft</b>					
<p><b>Natura 2000-Gebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorhabengebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Es befindet sich aber an der Grenze zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, das sich nördlich und westlich an die Hoffläche des Betriebes anschließt.</li> <li>• Für die wertgebenden Brutvogelarten des VSG Unterer Niederrhein kann eine Beeinträchtigung der Vorkommen und damit auch des Erhaltungszustands durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden.</li> <li>• Die Rastplätze der im Standarddatenbogen aufgeführten Arten, die innerhalb des VSG liegen, befinden sich alle in einem ausreichenden Abstand zum Plangebiet bzw. sind von ihm hinreichend abgeschirmt, sodass keine Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben erfolgen.</li> </ul>	Nicht betroffen, bzw. keine Auswirkungen				
<b>Naturschutzgebiete</b>	Nicht betroffen				
<b>Nationalparke und nationale Naturmonumente</b>					
<b>Biosphärenreservate</b>					
<p><b>Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorhabengebiet und große Teile des Untersuchungsraumes südlich des Vorfluters „Bossewässerung“ liegen im Landschaftsschutzgebiet nach der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve vom 5. Dezember 1969 (LSG VO Kleve).</li> <li>• Nach § 3 (1) Satz 1 (LSG VO Kleve) ist eine Ausnahme zuzulassen für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dienen einschließlich der Land- oder Forstarbeiter- oder Altenteilerstellen oder für eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung erforderlich sind und das Landschaftsbild möglichst schonen.</li> </ul>	Gering	Gering	Gering	Gering	Gering
<b>Naturdenkmäler</b>	Nicht betroffen				
<b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b>					
<b>Geschützte Biotope</b>					
<b>Biotopverbund</b>					
<b>Geologisch schutzwürdige Objekte</b>					
<b>Trinkwasserschutzzonen</b>					



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
<p><b>Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten</b></p> <p><b>Tiere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die artenschutzrechtliche Betrachtung hat gezeigt, dass alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung und Umsetzung folgender verbindlich umzusetzender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können.</li> </ul> <p><b>Pflanzen/Biotope</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nach der Verfüllung des Teiches wird das Teichgelände größtenteils versiegelt. Der Ausgleichsbedarf wird laut Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit 8.490 Ökopunkten angegeben. Die Ausgleichsbilanzierung ist für die gesamte Baumaßnahme zur Stallerweiterung erstellt worden. Der Eingriff für die gesamte Maßnahme ist an Ort und Stelle nicht gänzlich ausgleichbar. Für das abschließende Defizit von 12.330 Ökopunkten besteht noch ein Kompensationsbedarf, der im Laufe des Verfahrens mit der UNB abgestimmt werden muss.</li> </ul> <p><b>Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zum Schutz der vorhandenen Gehölze in der Nachbarschaft der Teichanlage sind bei der Verfüllung Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.</li> <li>Die Schmuckschildkröte ist einzufangen und an eine Haltung abzugeben, da es sich um ein Neozoon handelt.</li> <li>Der Teich ist im Zeitraum September bis November unter Kontrolle einer fachkundlichen Person leer zu pumpen, da dann die Brutzeit vorbei ist. Dabei sind Wirbeltiere schonend abzufangen und unmittelbar in ein anderes von der UNB Kleve zu bestimmendes Gewässer zu verbringen.</li> <li>Für das abschließende Defizit von 12.330 Ökopunkten besteht noch ein Kompensationsbedarf, der im Laufe des Verfahrens mit der UNB abgestimmt wird.</li> <li>Als CEF-Maßnahmen für Teichhuhn und Teichrohrsänger ist ein Ersatzgewässer anzulegen. Wichtig ist dabei die Anpflanzung einer neuen Schilfzone. Hier ist eine mindestens 200 m<sup>2</sup> große Schilffläche anzupflanzen, wobei am besten die Pflanzen aus dem zu verfüllenden Teich genommen werden (kann parallel zum Abpumpen des Teichs erfolgen). Diese Maßnahme wird im weiteren Verfahren mit der UNB des Kreises Kleve abgestimmt.</li> </ul>	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel	Mittel
<p><b>Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- und festgesetzte Überschwemmungsgebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete im Untersuchungsraum. Es sind auch keine festgesetzten Überschwemmungsbereiche des Rheins ausgewiesen.</li> </ul>	Nicht betroffen				



Auswirkungen anhand der Prüfkriterien, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen	Ausmaß der Auswirkungen	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
<b>Gebiete mit Überschreitung festgelegter Umweltqualitätsnormen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Untersuchungsraum liegt im Außenbereich der Gemeinde Kranenburg. Gebiete, in denen festgeschriebene Umweltqualitätsnormen überschritten werden, sind nicht vorhanden.</li> </ul>	Nicht betroffen				
<b>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Untersuchungsraum liegt im Außenbereich der Gemeinde Kranenburg und weist keine hohe Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs.2 (1) ROG auf.</li> </ul>	Nicht betroffen				
<b>Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, Geotope</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Untersuchungsraum ist Teil des Kulturlandschaftsbereiches Die Düffel (KLB 10.02).</li> <li>Im Untersuchungsraum sind gleichzeitig ein Baudenkmal und eine Bodendenkmalfläche ausgewiesen. Das Baudenkmal Haus Zelem liegt südlich des Zelemer Weges außerhalb des Vorhabengebietes.</li> <li>Große Teile der Baudenkmalfläche ist gleichzeitig auch als Bodendenkmalfläche des Kreises Kleve ausgewiesen. Die Fläche dehnt sich im Norden über den Zelemer Weg hinaus aus. Die Vorhabenfläche der Teichverfüllung liegt jedoch außerhalb dieser Bodendenkmalfläche.</li> <li>Das Vorhaben sieht die Verfüllung eines Teiches vor, der durch Aushub in den 70er-Jahren künstlich entstanden ist. Die Verfüllung beeinträchtigt daher die Ziele und Leitbilder des Kulturlandschaftsbereiches KLE 10.02 nicht. Aufgrund der archäologische Sachstandsermittlung, die südlich des Teiches stattfand und bei der keine erwähnenswerten archäologischen Befunde in Erscheinung traten, ist innerhalb des ausgehobenen Teiches nicht mit archäologischen Befunden zu rechnen.</li> </ul> <b>Maßnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde) auftreten, ist das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und die zuständige Untere Denkmalbehörde zu informieren.</li> </ul>	Gering	Gering	Gering	Gering	Keine
<b>Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft</b>					Keine
<b>Gesamtbewertung der erheblichen Auswirkungen auf Nutzung und auf relevante Schutzgüter sowie auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft</b>					Keine

**Es entstehen insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung und auf relevante Schutzgüter sowie auf Schutzgebiete und schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft durch das Vorhaben.**

